
Die Erfolgsqualifikation und ihre Probleme

—

Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I

A und die zu diesem Zeitpunkt psychisch gesunde V gingen 2014 eine Beziehung ein. Im Februar 2015 beendet A die Beziehung wegen angeblicher Untreue der V. Von diesem Zeitpunkt an versandte A u. a. zahllose Textnachrichten, auch per Mail, mit hasserfüllten und obszönen Beleidigungen und Bedrohungen, verfolgte sie, ihre Eltern und Freunde mit Telefonanrufen sowie Sachbeschädigungen und versuchte ferner, sie bei ihrem Arbeitgeber durch erfundene Mitteilungen in ein ungünstiges Licht zu rücken. Als Folge der Handlungen, die A im März 2015 einstellte, war V nicht mehr arbeitsfähig und schlief aus Angst nur noch maximal zwei Stunden durch. Noch im März 2015 ließ sich V in eine Klinik einweisen, aus der sie nach einem Monat ohne signifikante Besserung entlassen wurde. Auch die anschließende mehrmonatige teilstationäre psychiatrische Behandlung in einer Tagesklinik brachte keine Besserung ihres Zustandes. Eine weitere stationäre Behandlung lehnte V ab. Im November 2015 fanden sie ihre Eltern schließlich erhängt in ihrer Wohnung auf. (BGH 4 StR 375/16)



▶ Sachverhalt II

Zwischen A und B kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf B den A beleidigt und mit der flachen Hand ins Gesicht schlägt. Als Reaktion darauf schlägt nun wiederum A den B, wobei er eine Fernbedienung in der Hand hat. Infolge dieses Schlages erleidet B einen Bruch des Oberkiefers und den Verlust zweier Zähne. Während B sich umdreht und das Zimmer verlässt, ergreift A ein Küchenmesser und schlägt mehrfach in Richtung Hals und Kopf. Bei der Abwehr der Schläge zieht sich B nun schwere Schnittverletzungen an der linken Hand zu, die später dazu führen, dass die linke Hand weitgehend gebrauchsunfähig wird. Diese Gebrauchsunfähigkeit ist auch auf die Weigerung des B, sich medizinisch nachbehandeln zu lassen und eine Physiotherapie zu machen, zurückzuführen. (BGH 5 StR 483/16)



▶ Sachverhalt III

Im späteren Verlauf eines in den Abendstunden begonnenen längeren Trinkgelages wurde O von X, Y und Z wiederholt gedemütigt, misshandelt und genötigt. Bei gemeinsamer Heimfahrt mit Fahrrädern zwangen die Angeklagten O, sich mit ihnen in einen großen Schweinestall zu begeben, wo sie weiterhin abwechselnd auf den Jungen einschlugen und ihn ängstigen wollten. Zweimal zwangen sie ihn, in die Steinkante eines Schweinetrogs zu beißen. X wollte ihn damit durch Nachstellen einer brutalen Mordszene aus einem Film, der jedenfalls auch F bekannt war, schockieren. Als der verängstigte O, der Aufforderung folgend, zum zweiten Mal in den Steintrog biss, entschloss sich X spontan aus einem Motivbündel von menschenverachtender Abenteuerlust und Imponierbedürfnis, die Filmszene vollends in die Realität umzusetzen. Er sprang O mit direktem Tötungsvorsatz mit beiden Füßen, an denen er Springerstiefel mit Stahlkappen trug, auf den Kopf. Die beiden anderen Angeklagten hatten hiermit möglicherweise nicht gerechnet. (BGH 5 StR 218/04)



▶ Sachverhalt IV

Die 84-jährige O war trotz ihrer eingeschränkten Bewegungsfähigkeit zu Fuß unterwegs und hob bei einer Bank 600 Euro ab. Das Geld verstaute sie in der Handtasche, die sie in den Korb ihres Rollators legte, wobei sie den Gurt gut sichtbar um den Rollatorgriff führte. Während sie sich auf dem Heimweg befand, näherte sich ihr A von hinten auf seinem Fahrrad. Er ergriff die Tasche und zog so kräftig an ihr, dass O die Gehhilfe entglitt, sie das Gleichgewicht verlor und ungebremst mit dem Kopf auf das Pflaster aufschlug. Sie erlitt durch den Sturz unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven subduralen Blutung und musste zur Druckentlastung des Gehirns unter Vollnarkose operiert werden. Nach der Operation erlangte sie nicht unerwartet aufgrund der Vorerkrankungen das Bewusstsein nicht wieder. Nachdem sich ihr Zustand zunehmend verschlechtert hatte, beschlossen die behandelnden Ärzte zusammen mit den Angehörigen in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Patientenverfügung, O nicht intensivmedizinisch am Leben zu halten sondern nur noch palliativ weiter zu behandeln. Sie verstarb 13 Tage nach der Tat.(BGH 3 StR 574/19)



▶ Sachverhalt V

A betritt abends den Verkaufsraum einer Salatbar in der Kölner Innenstadt. Davon ausgehend, dass niemand anwesend ist, schaut er sich nach stehlebenswerten Gegenständen um. Als plötzlich O aus dem hinteren Teil nach vorne kommt und A anspricht, fasst A den Entschluss, O zur Herausgabe von Geld zu zwingen. Dazu greift er ihr an den Hals und zückt ein Messer, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen. Als O aus Angst um ihr Leben zu schreien beginnt, versetzt A, der nun Angst vor einer Entdeckung durch Passanten hat, ihr mehrere Stiche, an denen O später sterben wird. Im Anschluss verbringt er sie in den Kühlraum, um sich Zeit zu verschaffen. Auf dem Weg nach draußen fällt sein Blick auf 2 Taschen, die O zuvor dort abgestellt hat. Mit diesen beiden Taschen verschwindet er. (BGH 2 StR 130/17)



▶ Sachverhalt VI

A war Mieter eines in einem Fachwerkhaus im 1. OG gelegenen Ateliers. Das Haus wurde ansonsten von verschiedenen anderen gewerblichen Mietern genutzt. Gegen 11 Uhr morgens legte A einen Schmelzbrand, der sich rasch ausbreitete, das ganze Gebäude erfasst und es schließlich bis auf die Grundmauern niederbrannte. Die herbeigerufene Freiwillige Feuerwehr versuchte, den Brand zu löschen. Hierbei betraten unter anderem die beiden Feuerwehrleute C und D das brennende Gebäude und drangen über die Holztreppe bis in das brennende Dachgeschoss vor. Ein Ablösetrupp konnte wenig später wegen der Hitzeentwicklung nicht nachrücken. Kurz darauf platzte in diesem Bereich der ins Dachgeschoss führende Löschschauch. Im weiteren Verlauf starben die beiden Feuerwehrmänner C und D infolge einer Kohlenmonoxidvergiftung. (nach OLG Stuttgart NJW 2008, 1971)